

ANLAGE NR. 3.151
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „MÜCHELHOLZ,
MÜCHELNER KALKTÄLER UND HIRSCHGRUND BEI BRANDERODA“ (EU-CODE:
DE 4736-303, LANDESCODE: FFH0145)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Burgenlandkreis und Saalekreis in den Gemarkungen Albersroda, Branderoda, Ebersroda, Gröst und Mücheln.
- (2) Das Gebiet ist in 6 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 297 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Laubwaldbestände, Wiesenbereiche und Gräben auf der Querfurter Platte westlich Sankt Micheln und südlich Branderoda. Die zwischen Albersroda und Sankt Micheln gelegenen Teilflächen werden durch die Waldkanten abgegrenzt. Die Teilflächen südlich von Sankt Micheln verlaufen entlang von Bachtälern und Talhängen der nach Süden verlaufenden Täler des Gleinaer Grundes und östlich der Straße Spittelsteingraben. Die Grenze der südlichsten Teilfläche bei Branderoda verläuft im Westen entlang der Waldkante des Herrenholzes und der sich nördlich anschließenden Grünländer Richtung Osten entlang eines nach Branderoda führenden Weges südlich des Ellerbergs und des Schiefen Hangs, des Ortes Branderoda sowie entlang der Kreisstraße 2165 bis zu einem nach Norden verlaufenden Weg westlich des Hackenholzes, folgt der Böschungskante bis diese nach Osten abbiegt und verläuft dann entlang der Waldkante des Hackenholzes bis diese dem nach Süden verlaufenden Weg entlang der Wüsten Berge zur Kreisstraße 2165 folgt; dann entlang der Kreisstraße bis zur Waldkante des Branderodaer Holzes nach Süden abbiegend und der Waldkante folgend bis sie Richtung Südwesten, die Trockenrasenfläche am Distelberg Richtung Gehölzkante querend, dann dieser folgend, bis zum Weg Richtung Hirschtränke verläuft. Hinter dem nördlich des Weges angrenzenden Gehölz verläuft die Grenze dann erst wieder Richtung Norden bis zur Grünlandkante, folgt dieser bis zu einem Sprung, der das Birkenfeld einschließt, wieder an die Waldkante des Herrenholzes.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Müchelholz“ (NSG0124), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Mücheln Kalktäler“ (LSG0063MQ) und „Gröster Berge“ (LSG0058MQ), ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA), umfasst die Flächennaturdenkmale „Mittelteil des Hakenholzes westlich Gröst“ (FND0009MQ) und „Birkenhang im Gleinaer Grund“ (FND0018MQ) und überschneidet sich mit den flächenhaften Naturdenkmalen „Östlicher Distelberg“ (NDF0005MQ) sowie „Westlicher Distelberg“ (NDF0006MQ).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0145,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 277.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Biotopkomplexes im Bereich der Querfurter Platte, bestehend aus isolierten Restwaldflächen und den damit verbundenen gebietstypischen

Lebensräumen, insbesondere der gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchen-Bestände, Trockenrasen in den Hanglagen tief eingeschnittener Tälchen sowie Stollen des ehemaligen Kalkabbaues als Lebensraum bedeutender Fledermausvorkommen,

- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi), 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
3. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d.

Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.

- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110*, 6210* und 8160*,
 2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110* und 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210* und 8160* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ausschließlich unter Einhaltung der Schutzanforderungen dieser Art und nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 2. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110*, 6210, 6210* und 8160* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.